

Wie erkenne ich rechtswidrige Schrottsammler oder Altkleidersammler/ container ?

Es gibt Sammlungen von Altmetall (Schrott) oder Alttextilien, die rechtlich nicht zulässig sind. Zumeist handelt es sich dabei um Aufrufe über Wurfzettel in den Briefkästen. Die Bürger sollen sich an kostenfreien Sammlungen beteiligen oder Spenden an den Straßenrand zur Verfügung stellen. Gesammelt werden meist Gegenstände aller Art wie z. B. Hausrat, Schrott, Altkleider, Schuhe etc.

Sollten Sie einen Flyer in ihrem Briefkasten finden, rufen Sie die dort hinterlegte Telefonnummer an und hinterfragen zuerst, wer die Sammlung durchführt. Ist keine Telefonnummer oder eine falsch angegeben, könnte es sich um eine fragwürdige Sammlung handeln. **! Haben Sie Zweifel, stellen Sie keine Gegenstände raus !** Gegenstände, die wegen eines Wurfzettels herausgestellt und nicht eingesammelt wurden, müssen Sie wieder zurücknehmen. Der Landkreis Gifhorn – als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger – wirbt nicht mit Wurfzetteln für solche Sammlungen und fährt nur an den angekündigten Abholterminen bzw. auf konkrete Terminabsprache los.

Das illegale Sammeln von Altmetall; Hausrat oder Altkleidern ist eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann von der unteren Abfallbehörde verfolgt werden, wenn bekannt ist, wer die Sammlung durchgeführt hat. Sie können den Wurfzettel mit Datum und Ort der Abgabe an die untere Abfallbehörde des Landkreises Gifhorn senden; [untereabfallbehoerde\(at\)gifhorn.de](mailto:untereabfallbehoerde(at)gifhorn.de).

Besondere Vorsicht ist bei Sammlungen von Elektroaltgeräten und gefährlichen Abfällen geboten. Sollte ein Flyer auf die Sammlung von Elektronischen Geräten hinweisen, liegt eine offensichtliche illegale Sammlung vor, denn kein Straßensammler hat die Erlaubnis Elektroaltgeräte oder andere gefährliche Abfälle (z. B. Öl, Asbest, Altholz) mitzunehmen. Sollten Sie einen solchen Wurfzettel finden, informieren Sie bitte die untere Abfallbehörde des Landkreises Gifhorn ([untereabfallbehoerde\(at\)gifhorn.de](mailto:untereabfallbehoerde(at)gifhorn.de)).

Falls Sie trotzdem, z. B. einen alten Rasenmäher einen Straßensammler mitgeben, handeln Sie selbst ordnungswidrig. Der Grund hierfür liegt in der Überlassungspflicht des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Privathaushalte sind gesetzlich verpflichtet, ihre Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Rasenmäher, E-Herd, Waschmaschine oder Wasserkochen sind gesetzlich als gefährliche Abfälle eingestuft und dürfen daher nur von zertifizierten Entsorgungsunternehmen abgeholt werden. **Bitte nutzen Sie die Angebote des Landkreises Gifhorn bei Remondis in Wesendorf oder der AWZ in Ausbüttel und entsorgen Sie ihren Elektroschrott legal und gratis.**

Es gibt Straßen- und Containersammlungen (z. B. Altmetall, Textil), die im Rahmen einer gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung zulässig sind. Diese Sammler müssen der unteren Abfallbehörde des Landkreises Gifhorn vorab die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung nachweisen. Ist der Träger der Sammlung zuverlässig und hält die gesetzlichen Wege der Kreislaufwirtschaft ein, darf die Sammlung durchgeführt werden. Die zuverlässigen Träger geben meist ihren Namen und die korrekte Telefonnummer an.

Sollte ein Altkleidersammelcontainer auf Ihrem Grundstück stehen, ohne dass Sie hierzu Ihre Erlaubnis ausgesprochen haben, ist dies privatrechtlich mit dem Träger der Sammlung zu klären. Stellplatzgenehmigungen werden mit der Sammelerlaubnis grundsätzlich nicht ausgesprochen.